



Sozialamt
Schwarztorstrasse 71
3007 Bern

Telefon 031 321 63 47
sozialamt@bern.ch
www.bern.ch

Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe - Umsetzung der Ausschaffungsinitiative

Gesuchsteller/in:

Ehepartner/in oder eingetragene/r Partner/in:

Im November 2010 wurde die «Ausschaffungsinitiative» von der Schweizer Bevölkerung angenommen. Am 1. Oktober 2016 tritt deswegen eine neue Bestimmung im Strafgesetzbuch in Kraft (Art. 148a StGB).

Es ist uns wichtig, Sie darüber zu informieren, dass gestützt auf diese neue Straftatbestimmung ab 1. Oktober 2016 der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird. In leichten Fällen ist die Strafe Busse. Für die **ausländischen Staatsangehörigen** ist von besonderer Bedeutung, dass die Strafbehörde bei einer Verurteilung – ausser in leichten Fällen – grundsätzlich immer auch eine Landesverweisung anordnen muss (Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB).

Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor, wenn jemand

- unwahre oder unvollständige Angaben macht
- Tatsachen verschweigt
- in irgendeiner Weise die Behörden irreführt oder in einem Irrtum bestärkt,

sodass er oder ein anderer Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zusteht.

Bitte beachten Sie, dass mit der Einführung von Art. 148a StGB die Schwelle für einen unter Strafe gestellten unrechtmässigen Sozialhilfebezug und damit auch für die Ausweisung aus der Schweiz tiefer liegt respektive ausgeweitet wurde.

Ich / wir habe(n) die vorstehende Information zur Kenntnis genommen und verstanden:

Bern,

.....
Unterschrift Gesuchsteller/in

.....
Ehepartner/in oder eingetragene/r Partner/in